

Tücken und Stolpersteine eigenhändiger Testamente

Es gibt zwei Möglichkeiten, ein rechtsgültiges Testament zu errichten.

Die öffentliche letztwillige Verfügung

Diese erfolgt vor einer Urkundsperson (Notar) unter Mitwirkung von zwei Zeugen. Die öffentliche Beurkundung drängt sich auf, bei komplexen Sachverhalten oder Schwierigkeiten, einen längeren Text von Hand zu schreiben.

Die eigenhändige letztwillige Verfügung

Die eigenhändige letztwillige Verfügung ist von Anfang bis zu Ende mit Angabe des Errichtungsdatums von Hand niederzuschreiben und mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen. Ursprünglich war als Gültigkeitserfordernis noch der Ort der Errichtung vorgesehen. Die Angabe des Ortes ist kein Gültigkeitserfordernis mehr. Beide Errichtungsformen sind gleichwertig. Das notarielle Testament ist somit nicht mehr wert als das eigenhändige Testament. In Streitfällen hat das öffentliche Testament einen gewissen Vorteil, da die Verfügungsfähigkeit von zwei Zeugen bestätigt wurde. Nachfolgend befassen wir uns ausschliesslich mit dem eigenhändigen Testament. Eigenhändige Testamente bieten nicht nur Stoff für Kriminal- und andere Romane, sondern spielen auch im realen Leben eine bedeutende Rolle und beschäftigen Anwälte und Gerichte. Dabei ist zwischen formellen und materiellen Fehlern bzw. Unklarheiten zu unterscheiden.

Formelle Fehler (eine Auswahl)

Fehlende Unterschrift

Die ledige Erblasserin hatte als einzige gesetzliche Erbin eine Schwester, mit der sie zeitlebens verkracht war. Sie errichtete daher eine eigenhändige letztwillige Verfügung, in der sie ihr gesamtes Vermögen wohlthätigen Institutionen vermachte. Sie vergass jedoch, das Testament zu unterschreiben, weshalb es grundsätzlich ungültig war. Das Besondere: Sie steckte das Testament in ein Couvert, verschloss dieses, fügte den Absender (= Unterschrift) mit Adresse handschriftlich bei und hinterlegte es beim Erbschaftsamt. Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob ein zusammengesetztes Testament, bei dem sich die Unterschrift auf einem anderen Dokument befindet, gültig sei. Es entschied auf Ungültigkeit, da die gesetzlichen Erfordernisse in einem Dokument vorhanden sein müssten. Die ungeliebte Schwester erhielt somit das ganze Vermögen. Der Entscheid wurde wegen überspitztem Formalismus hart kritisiert, da

auch eine andere Interpretation möglich gewesen wäre. Er zeigt aber, welche Bedeutung den einzelnen Gültigkeitsvoraussetzungen zukommt.

Schreibmaschine

Eine reiche Dame hatte in ihrem Testament handschriftlich festgehalten:

«Mein ganzes Vermögen geht an die Kathedrale von Genf.» Der Rest des Testaments wurde mit Schreibmaschine geschrieben. Auf Klage des Staates, weil keine anderen gesetzlichen Erben vorhanden waren, wurde das Testament ungültig erklärt und der Staat erhielt das ganze Vermögen.

Nachtrag

Die Erblasserin hatte ein formgültiges Testament errichtet. In einem späteren Zeitpunkt fügte sie noch folgenden Satz hinzu: «Mein Neffe ... erhält noch Fr. 200'000.-- Franken.» Dieser Nachsatz war weder mit Datum und Unterschrift versehen. Auf Klage der im Testament bedachten Erben wurde der Nachsatz ungültig erklärt.

Gemeinschaftliche Testamente

Wenn ein Ehepaar schreibt:

«Wir verfügen, dass unser Vermögen an die Erben ... verteilt wird» und beide Ehegatten unterschreiben, ist dieses gemeinschaftliche Testament ungültig, weil das schweizerische Recht nur zwei Errichtungsformen kennt, nämlich

– das Testament

– den Erbvertrag (dieser muss zwingend öffentlich beurkundet werden, was beim gemeinschaftlichen Testament nicht der Fall ist)

Materielle (inhaltliche) Fehler

Teilungsvorschrift

Rechtlich kann eine Bestimmung eine andere Bedeutung als im normalen Sprachgebrauch haben. Dies vor allem bei der Frage, ob es sich um ein Vermächtnis oder eine blosse Teilungsvorschrift handelt.

Ein Beispiel:

Onkel Fritz schreibt in seinem Testament: «Meine Nichte Rita bekommt mein Haus.» Soweit alles klar, oder eben nicht. Bekommt Rita das Haus geschenkt oder wie die anderen Erben zu Rita sagen: «Du bekommst das Haus, aber Du musst den Gegenwert in die Erbmasse einzahlen!» Wer hat Recht?

Die Erben, weil das Gesetz sagt, wenn nicht speziell erwähnt, handelt es sich um eine Teilungsvorschrift. Wenn der Onkel geschrieben hätte: «Ich vermache mein Haus der Nichte Rita», müsste sie nichts

bezahlen. Ein einziges Wort kann somit über Hunderttausende von Franken entscheiden.

Bestimmbarkeit

Wenn ein Erblasser schreibt:

«Ich vermache mein Vermögen den Armen in der Schweiz.» ist das Testament ungültig, selbst wenn alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Testament ist nicht vollziehbar, weil der Kreis der Bedachten nicht bestimmbar ist. Wenn er aber schreibt:

«Ich vermache meinen Whiskyvorrat meinen Golfreunden, mit denen ich immer nach Schottland gereist bin», ist das Testament gültig, weil der Personenkreis bestimmbar ist.

Verfügungsfähigkeit

Damit ein Testament gültig ist, muss der Verfasser handlungsfähig sein. Eine urteilsunfähige Person kann kein Testament mehr errichten. Die Gerichte befassen sich insbesondere mit Fällen beginnender Demenz: Wusste der Testamentsverfasser noch, was er schrieb? Wie stark war er beeinflusst? Liegt gar Erbschleicherei vor? Wie kommt es etwa, dass der Beistand das Mehrfamilienhaus des Mündels oder das Pflegeheim dessen Vermögen erbt?

Fazit

In eigenhändigen Testamenten warten viele Tücken. Es ist daher wichtig, dass sie fachmännisch auf formelle und inhaltliche Fehler überprüft werden. Ein Streit um unklare Testamente ist auf jeden Fall teurer als eine hieb- und stichfeste Regelung. Für den Verfasser des Testaments gilt allerdings: Ihn stört das nicht mehr!



Dr. iur. Benno Studer
Fürsprecher und Notar,
Fachanwalt SAV
Erbrecht

Studer Anwälte und Notare AG:

Büro Möhlin:

Studer Anwälte und Notare AG
Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin
Tel. 061 855 70 70

Büro Laufenburg:

Hintere Bahnhofstrasse 11A
5080 Laufenburg
Tel. 062 869 40 69
E-Mail: office@studer-law.com